

- 2. Mai 1956

48

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Handwerksordnung § 28, Anordnung über Erziehungs-
beihilfen vom 25. Februar 1943 § 6

Leitsätze:

1. Nach § 28 der Handwerksordnung endet das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf eine etwa vorzeitig abgelegte Prüfung erst mit Ablauf der vereinbarten Lehrzeit.
2. Nach der Anordnung über Erziehungsbeihilfen erhält jedoch der Lehrling, der vor Beendigung des Lehrverhältnisses die Gesellenprüfung abgelegt hat, mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats Gesellenlohn.

Aktenzeichen: 1 AZR 131/55

Teilurteil des BAG vom 2. Mai 1956 LAG. Mannheim



1 AZR 131/55

1 Sa 187/54 (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. Mai 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Teil -

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Kettner für Recht erkannt:

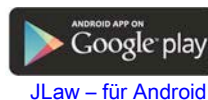
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden/Mannheim vom 27. Januar 1955 - 1 Sa 187/54 - wird in Höhe von 24,96 DM zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 1. April 1932 geborene Kläger war am 4. Juni 1951 bei dem Beklagten in die Lehre als Bau-schlosser eingetreten. Die vertragliche Lehrzeit war auf 3 Jahre vorgesehen. Am 13. April 1954 bestand der Kläger die Gesellenprüfung. Dieses Ergebnis wurde ihm im Laufe des Monats Mai mitgeteilt. Bis zum 3. Juni 1954 erhielt er die Lehrlingserziehungsbeihilfe, anschließend Gesellenlohn. Außer der Urlaubsvergütung, über die noch nicht zu entscheiden war, verlangt der Kläger für die Zeit vom 1. - 3. Juni den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Lehrlingserziehungsbeihilfe und dem Gesellenlohn mit 24,96 DM. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Hiergegen wendet sich die zugelassene Revision der Beklagten mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Frage, ob der Lehrvertrag schon vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit mit Ablegung der Prüfung endet, war in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht zu verneinen.

Nach § 130 a GewO in der Fassung vom 7. März 1940 (RGBl. S. 478), endete das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen bei vorzeitig abgelegter Prüfung spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Diese Bestimmung ist zwar in § 122 Ziff.1 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1471) nicht ebenfalls ausdrücklich aufgehoben. Ihre Ungültigkeit ergibt sich aber aus § 28 aaO., der in Übereinstimmung mit der früheren Fassung der GewO bestimmt, daß das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Lehrzeit erdigt.



Schon die Fassung des § 28 a.a.O. deutet darauf hin, daß die Lehrzeit nur durch Zeitablauf und nicht schon durch eine etwa vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit abgelegte Prüfung enden sollte. Es bestand bei der Beratung der Unterkommission "Handwerksordnung" - Kurzprotokoll Nr. 26 - ferner Einverständnis darüber, daß die vertragliche Lehrzeit grundsätzlich eingehalten werden soll und Eingriffe in das zwischen Lehrherrn und Lehrling bestehende Vertragsverhältnis nur bei besonderen Leistungen des Lehrlings gerechtfertigt sind (vgl. Hartmann-Philipp, Kommentar zur Handwerksordnung, § 28). Auch die weiteren Bestimmungen der Handwerksordnung, nach denen durch Vereinbarung zwischen Lehrherrn und Lehrling mit Zustimmung der Handwerkskammer oder durch Anordnung der Handwerkskammer die Lehrzeit herabgesetzt werden kann, zeigen, daß grundsätzlich die Lehrzeit voll durchzuhalten ist, auch wenn die Prüfung vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit abgelegt wird. Dabei ist auch in Rücksicht zu ziehen, daß die Ablegung der Prüfung vor Beendigung der Lehrzeit in der Regel ihren Grund nicht in besonderer Tüchtigkeit des Lehrlings - diese kann zur Abkürzung der Lehrzeit führen - hat, sondern in dem verspäteten Beginn des Lehrverhältnisses. Die Gesellenprüfungen werden durchweg nach Ostern und im Herbst abgehalten, entsprechend dem üblichen Beginn des Lehrverhältnisses zum 1. April oder 1. Oktober. In erster Linie bei demjenigen, der zum 1. April noch keine Lehrstelle gefunden oder die erste Lehrstelle wieder aufgegeben hat, wird der Fall praktisch werden, daß er vor Beendigung der vereinbarten Lehrzeit schon seine Prüfung ablegt. Es wäre sinnwidrig, für diese Fälle die Lehrzeit kürzer zu bemessen als für die normalen Lehrlinge, die Ostern oder im Herbst eine Lehrstelle gefunden und ihre Prüfung nach Ableistung der normalen Lehrzeit abgelegt haben.

Wenn nun im Gegensatz zu der in der Rechtslehre überwiegend (vgl. Kolbenschlag-Leßmann-Stücklen, Kommentar zur HwO, § 28, Anm. 1; Hartmann-Philipp, Kommentar zur HwO, § 28; Hoffmann: Beendigung handwerklicher Lehrverhältnisse in RdA 54, 260; Kolbenschlag: Beendigung des handwerklichen Lehrverhältnisses in BB 54, 382; Molitor: Beendigung des



Lehrverhältnisses in Betrieb 54, Beil. Nr. 7; Galperin: Der Lehrling im Arbeitsrecht, Betriebsverfassung 1954, Heft 9, S. 1 und 1955, Heft 1, S. 8;) vertretenen Ansicht, daß die Lehrzeit nicht schon durch eine vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit abgelegten Prüfung, sondern erst mit Zeitablauf endet, hauptsächlich Eyermann-Fröhler (HwO, § 28, Anm.2) die Ansicht vertreten, daß mit der vorzeitig abgelegten Prüfung das Lehrverhältnis durch Zweckerreichung oder wegen Unmöglichkeit weiterer Ausbildung oder wegen veränderter Geschäftsgrundlage mit oder ohne Kündigung ende, so ist ihnen hierin nicht zu folgen. Der Zweck des Lehrvertrages ist nicht allein die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung. Die Lehrzeit ist (wie Hoffmann, RdA 54, 260 zutreffend bemerkt) kein reiner Vorbereitungskurs für die Prüfung. Der Zweck der Lehrzeit geht weiter und ist auf die Erziehung und Ausbildung des Lehrlings im Handwerk gerichtet. Die Prüfung ist dazu ein Mittel und ihr Ergebnis ein wichtiger Abschnitt, aber nicht der alleinige Endzweck. Der Lehrling, der seine Prüfung abgelegt hat, kann noch weiter in seinem Fach unterwiesen und erzogen werden. Das bestätigt insbesondere ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung, die zeigt, daß Lehrlinge nicht immer und überall überhaupt geprüft wurden, daß man vielmehr auch die Person des Meisters in Verbindung mit der bei ihm verbrachten Lehrzeit als ausreichende Grundlage für die folgende Gesellentätigkeit ansah. Auch ist der Lehrvertrag auf Seiten des Lehrherrn darauf gerichtet, den Lehrling durch eine bestimmte Lehre und Lehrzeit zu einem bestimmten Beruf zu erziehen. Auf Seiten des Lehrlings enthält er die Verpflichtung, die Lehrzeit in Treue auszuhalten. Davon, daß der Lehrvertrag nach abgelegter Prüfung wegen Erreichung seines Zweckes, oder einer Unmöglichkeit weiterer Ausbildung oder wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage hinfällig werde, kann daher nicht die Rede sein. Man



kann es dem Lehrling, der die Gesellenprüfung abgelegt hat, auch ohne weiteres zumuten, die vereinbarte Lehrzeit durchzuhalten, so daß ein Kündigungsrecht etwa aus wichtigem Grunde nicht in Betracht kommt (so zutreffend Hoffmann a.a.O.).

Auch das Reichsarbeitsgericht hatte (RAG in ARS 34, 120 und 36, 153) mit überzeugenden Gründen dargelegt, daß der Zweck der Lehrzeit nicht nur darin bestehe, den Lehrling auf das Bestehen der Gehilfenprüfung vorzubereiten, daß daher der Lehrvertrag nicht ende, wenn der Lehrling vorzeitig die Prüfung abgelegt habe. Diese Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts waren zwar durch die Änderung der GewO vom 7. März 1940 überholt, sind aber heute wieder beachtlich, nachdem der vor Änderung bestehende Rechtszustand wieder gilt. Insbesondere gelten heute noch die Erwägungen des Reichsarbeitsgerichts (RAG in ARS 40, 131), worin es nochmals seine Auffassung bestätigt, daß das Lehrverhältnis nicht ohne weiteres mit Ablegung der Prüfung in ein auf unbestimmte Zeit laufendes vertragliches Gehilfenverhältnis übergehe, daß vielmehr das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Lehrverhältnis mit dem vertraglich vorgesehenen Ablauf ende.

Für die von Günther in BB 52, 200 aufgeworfene Frage, ob darin, daß der Lehrherr den Lehrling zu einer vorzeitigen Prüfung zuließ, die vertragliche Verkürzung der Lehrzeit liege, in die dann die Handwerkskammer durch Abnahme der Prüfung eingewilligt habe, fehlt es hier an jeglichen tatsächlichen Grundlagen. Denn der Kläger konnte nur mit den anderen Lehrlingen zusammen im April die Prüfung ablegen. Daraus kann auf den Willen des Beklagten, die Lehrzeit abzukürzen, nicht geschlossen werden.

Es war also mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen, daß durch die vorzeitige Ablegung der Prüfung das Lehrverhältnis noch nicht beendet worden ist.

II.

Damit ist aber die Frage, welches Entgelt dem Kläger für die Zeit nach Ablegung der Prüfung zusteht, noch nicht beantwortet. In der Anordnung über Erziehungsbeihilfen vom



- 6 -

25. Februar 1943 (RARBBl. I S. 164) ist in § 6 bestimmt, daß Arbeitnehmer, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung zu erhalten haben.

Das gleiche bestimmt für den hier in Rede stehenden Bereich des Landes Württemberg-Baden die Verordnung Nr. 1056 über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 9. August 1949 (Reg.Bl.49 Nr. 21 S. 199) in II § 7. Es konnte daher die Frage dahingestellt bleiben, ob die Baden-Württembergische Verordnung Nr. 1056 vom 9. August 1948 als eine nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und vor dem ersten Zusammentritt des Bundestages erlassene Landesnorm gültig ist und ob sie überhaupt als Verordnung ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung ergehen durfte (LAG Heidelberg BB 50, 265; vgl. auch Schweisstal RdA 1951, 321; Hessel BB 53, 558).

Die Anordnung über Erziehungsbeihilfen vom 25. Februar 1943 ist weder als typisch nationalsozialistisches Gesetz anzusehen noch ist sie durch den Kontrollrat aufgehoben worden. Ihre Weitergeltung nach 1945 steht außer Streit (vgl. Herschel, AR-Blattei zu D Lehrvertrag, Lehrverhältnis, zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Freiburg vom 26.4.1951). Die Anordnung ist auch nicht in dem Katalog der durch die HwO aufgehobenen Gesetze (§§ 121 - 123 HwO) enthalten. Es könnte sich nur fragen, ob sie - oder die inhaltsgleiche Badisch-Württembergische Verordnung Nr. 1056 - nach § 123 Abs. 1 HwO nicht mehr anzuwenden ist. Denn danach dürfen alle Gesetze und Verordnungen des Reichs, des Bundes und der Länder, die mit der Handwerksordnung nicht im Einklang stehen, nicht mehr angewendet werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Frage, ob die Anordnung vom 25. Februar 1943 über Erziehungsbeihilfen mit der Handwerksordnung in Widerspruch steht, war in Übereinstimmung mit der überwiegend in der Rechtslehre vertretenen Ansicht zu verneinen (vgl. Galperin: Der Lehrling im Arbeitsrecht, Betriebsverfassung 1954, Heft 9, S. 1 und 1955, Heft 1, S. 8; Kolbenschlag-Leßmann-Stücklen, HwO, § 21, Anm. 4). Es trifft nämlich nicht zu, wie die Revisionsbegründung meint, daß die Anordnung vom 25. Februar 1943 auf der Rechtsgrundlage des § 130 a GewO in der Fassung vom 7. März 1940 beruhe und daher mit Aufhebung dieser Bestimmung auch entfalle. Dabei wird übersehen, daß § 130 a GewO nur den Handwerkslehrling betraf, aber nicht den kaufmännischen Lehrling und nicht den Industrielehrling. Für den kaufmännischen Lehrling galt ohne Einschränkung stets § 77 HGB, der das Lehrverhältnis erst mit dem Ende der vereinbarten Lehrzeit enden läßt. Das gleiche galt für den Industrielehrling (vgl. LAG München vom 6.4.1951, I 206/50, in RdA 51, 480 = BB 52, 200). Die Anordnung vom 25. Februar 1943 erstreckte sich also schon von vornherein auch auf Bereiche, in denen das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf eine vorher abgelegte Schlußprüfung erst mit Beendigung der vereinbarten Lehrzeit endete. Der Anordnung vom 25. Februar 1943 hätte es überhaupt nicht bedurft, wenn allgemein und für alle Lehrverhältnisse eine Bestimmung, wie die des § 130 a GewO gegolten hätte. Infolgedessen ist die Anordnung vom 25. Februar 1943 auch mit dem jetzigen Rechtszustand nach der HO durchaus vereinbar, der den § 130 a GewO beseitigt hat und nunmehr einheitlich für die Lehrverhältnisse aller Berufe das Lehrverhältnis mit Abschluß der Lehrzeit enden läßt. Es ist auch nicht richtig, wie der Revisionsführer meint, daß die Anordnung vom 25. Februar 1943 nur das Entgelt für Arbeitnehmer, aber nicht die Erziehungsbeihilfe treffe. Gerade diese zu regeln, ist sie geschaffen worden, wie die Eingangsworte dazu zeigen. Wenn Hoffmann (a.a.O.) wegen des in dieser Anordnung gebrauchten Wortes "Erziehungsbeihilfe" meint, es sei ungereimt, daß die Anordnung dem Lehrling, der seine Gehilfenprüfung abgelegt hat, materiell einen Lohnanspruch zubillige, so kann dadurch Gültigkeit



- 8 -

oder Anwendbarkeit der Anordnung nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Revision war daher, soweit sie die Aberkennung des Unterschiedsbetrages zwischen Erziehungsbeihilfe und Gesellenlohn für die Zeit vom 1. - 3. Juni 1954 erstrebte, zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung war dem Schlußurteil vorzubehalten.

gez. Dr. König

Dr. Poelmann

Dr. Meier-Scherling

Knepper

Kettner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)